

# § 3 Verhältnismäßigkeit

- (1) Jede staatliche Maßnahme muss einem legitimen Zweck dienen.
- (2) Sie muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.
- (3) Von mehreren gleich geeigneten Maßnahmen ist die mildeste anzuwenden.
- (4) Ein Eingriff darf nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

---

Revision #1

Created 2026-04-16 05:36:07 UTC

Updated 2026-04-16 05:36:40 UTC